

200 570
53 52 51 .. 540
003
121 100 520

Statuten des Deutschen Gewerkschaftsbundes

beschlossen auf dem Außerordentlichen Bundeskongreß
des Deutschen Gewerkschaftsbundes
am 21. und 22. November 1963 in Düsseldorf



Grundsatzprogramm des Deutschen Gewerkschaftsbundes

beschlossen auf dem Außerordentlichen Bundeskongreß
des Deutschen Gewerkschaftsbundes
am 21. und 22. November 1963 in Düsseldorf

A 58517

Friedrich-Ebert-Stiftung e. V., Bonn

DW-Nr. 32.504

Friedrich-Ebert-Stiftung
Bibliothek

Präambel

Durchdrungen von der Verantwortung gegenüber ihren Mitgliedern und dem ganzen Volke, bekennen sich der Deutsche Gewerkschaftsbund und seine Gewerkschaften zu den unveräußerlichen Rechten des Menschen auf Freiheit und Selbstbestimmung. Sie erstreben eine Gesellschaftsordnung, in der die Würde des Menschen geachtet wird, und fordern die Verwirklichung der allgemeinen Erklärung der Menschenrechte der Vereinten Nationen in allen Teilen der Welt.

Die Besinnung auf die Grundwerte des menschlichen Zusammenlebens wird um so dringender, als sich der einzelne in zunehmendem Maße den Bedrängnissen der modernen Arbeitswelt und neuen wirtschaftlichen, sozialen und politischen Abhängigkeiten ausgesetzt sieht. Die Gewerkschaften nehmen diese Herausforderung des 20. Jahrhunderts an. Sie wissen, daß die Arbeiterbewegung bisher große Erfolge errungen hat, daß sich aber neue Aufgaben stellen, die mit neuen Mitteln gelöst werden müssen.

Die stolzen Erfolge der Arbeiterbewegung in der Vergangenheit, die den Aufbruch der Menschheit in eine bessere Zukunft eingeleitet haben, dürfen nicht zur Selbstgenügsamkeit führen. Sie bedeuten eine Verpflichtung für die Zukunft. Hierbei bedarf es gleichstarker Impulse aus den ethischen und politischen Grundhaltungen, die den Geist der Solidarität in der Gewerkschaftsbewegung bestimmen.

Bereits zu Beginn der Industrialisierung hatte die sie prägende kapitalistische Wirtschaftsordnung dem Arbeitnehmer die gesellschaftliche Gleichberechtigung verwehrt, seine Person der Willkür des Unternehmers unterworfen, seine soziale Sicherheit dem Gewinnstreben untergeordnet, soziale Mißstände und Krisen verursacht. Die Arbeitnehmer schlossen sich gegen den Widerstand des Obrigkeitsstaates zu Gewerkschaften zusammen. Es war von Anbeginn an ihr Ziel, der Würde des arbeitenden Menschen Achtung zu verschaffen und sie zu schützen, ihn sozial zu sichern und eine Gesellschaftsordnung zu erkämpfen, die allen die freie Entfaltung ihrer Persönlichkeit ermöglicht.

Der unermüdete Kampf der Gewerkschaften um die politische und soziale Gleichberechtigung der arbeitenden Menschen hatte den Erfolg, daß wichtige Teile der gewerkschaftlichen Forderungen als Grundrechte der Bürger heute in den demokratischen Verfassungen und von der öffentlichen Meinung anerkannt werden. Es bleibt weiterhin Aufgabe der Gewerkschaften, am Ausbau des sozialen Rechtsstaates und an der demokratischen Gestaltung der Gesellschaft mitzuwirken.

Damit werden die Gewerkschaften zum entscheidenden Integrationsfaktor der Demokratie und zur unentbehrlichen Kraft für eine demokratische Fortentwicklung auf politischem, wirtschaftlichem und kulturellem Gebiet.

Freie und unabhängige Gewerkschaften können nur in der Demokratie bestehen und wirken. Sie verteidigen — die Geschichte beweist es — in der Demokratie ihre eigene Lebensgrundlage. Der DGB und seine Gewerkschaften setzen sich deshalb gegen alle totalitären und reaktionären Bestrebungen mit Entschiedenheit zur Wehr und bekämpfen alle Versuche, die im Grundgesetz der Bundesrepublik verankerten Grundrechte einzuschränken oder aufzuheben.

Die Verschmelzung verschiedener Gewerkschaftsrichtungen in der modernen Einheitsgewerkschaft hat das Prinzip der Solidarität aller arbeitenden Frauen und Männer konsequent verwirklicht.

Als gemeinsame Organisation der Arbeiter, Angestellten und Beamten nehmen der DGB und die in ihm vereinten Gewerkschaften die wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Interessen aller Arbeitnehmer und ihrer Familien wahr und dienen den Erfordernissen des Gesamtwohls. Der Zusammenschluß aller Gruppen der Arbeitnehmerschaft in dieser Organisationsform bietet die sichere Gewähr, daß sowohl die speziellen Interessen der Arbeiter, Angestellten oder Beamten als auch ihre gemeinsamen Anliegen erfolgreich vertreten werden können. Die Gewerkschaften bekennen sich zum Berufsbeamtentum. Der Deutsche Gewerkschaftsbund fordert die Weiterentwicklung der Grundsätze des Berufsbeamtentums in zeitgemäßer Form.

Der Deutsche Gewerkschaftsbund und seine Gewerkschaften sind und bleiben unabhängig von Regierungen, Parteien, Konfessionen und Unternehmern. Sie bekräftigen ihre Entschlossenheit zur weltanschaulichen, religiösen und politischen Toleranz.

Die strukturellen und wirtschaftlichen Veränderungen sowie die Erfordernisse der modernen Industriegesellschaft haben weitgehend die Eingliederung der Frau in den Arbeitsprozeß bedingt. Ihre Gleichberechtigung im Arbeitsprozeß und ein ihrer Konstitution entsprechender sozialer Schutz sind notwendig.

Die Veränderung in der Gesellschaft, die Koalitionsfreiheit, die Tarifautonomie und die Sozialpolitik haben die Erscheinungsformen des sozialen Konflikts gewandelt. Zwar hat die allgemeine Anhebung des Lebensstandards, die vor allem der Schaffenskraft und dem Fleiß der Arbeitnehmer und nicht zuletzt dem ständigen Drängen der Gewerkschaften zu verdanken ist, vielen Arbeitnehmern neue Möglichkeiten der Lebensgestaltung eröffnet. Aber die Ungerechtigkeit der Einkommens- und Vermögensverteilung, die Abhängigkeit vom Marktgeschehen, von privater Wirtschaftsmacht und die Ungleichheit der Bildungschancen sind nicht überwunden.

Die Entwicklung in der Bundesrepublik hat zu einer Wiederherstellung alter Besitz- und Machtverhältnisse geführt. Die Großunternehmen sind erstarkt, die Konzentration des Kapitals schreitet ständig fort. Die Kleinunternehmen werden zurückgedrängt oder den Großunternehmen wirtschaftlich untergeordnet.

Die Arbeitnehmer, d. h. die übergroße Mehrheit der Bevölkerung, sind nach wie vor von der Verfügungsgewalt über die Produktionsmittel ausgeschlossen. Ihre Arbeitskraft ist auch heute noch ihre einzige Einkommensquelle.

Die sozialen Risiken kann der einzelne Arbeitnehmer nicht allein tragen. Sein legitimer Anspruch auf soziale Sicherheit kann nur durch solidarische Verantwortung der Gesellschaft erfüllt werden.

Die Gewerkschaften kämpfen um die Ausweitung der Mitbestimmung der Arbeitnehmer. Damit wollen sie eine Umgestaltung von Wirtschaft und Gesellschaft einleiten, die darauf abzielt, alle Bürger an der wirtschaftlichen, kulturellen und politischen Willensbildung gleichberechtigt teilnehmen zu lassen.

Um Vollbeschäftigung, Wirtschaftswachstum und steigende Einkommen zu sichern, muß der enge Rahmen der Nationalwirtschaften durch neue übernationale Formen erweitert werden. Die Aufgaben unserer Zeit können nur durch konstruktive solidarische Zusammenarbeit der Menschen, Völker und Staaten gelöst werden. Das Ziel ist eine politische und wirtschaftliche Gemeinschaft der freien und demokratischen Völker in Europa und ihre enge Verbundenheit mit den freien Völkern der Welt.

Grundlage für den sozialen und kulturellen Fortschritt und die soziale Sicherheit in allen Teilen der Welt ist die Erhaltung des Friedens. Die Bereitstellung von Mitteln für soziale und kulturelle Zwecke darf nicht durch Rüstungsausgaben beeinträchtigt werden. Die Gewerkschaften fordern die Ächtung und das Verbot aller Atomwaffen und aller sonstigen Massenvernichtungsmittel sowie die allgemeine und kontrollierte Abrüstung. Die Beseitigung von Hunger, Armut, Analphabetentum und Unterdrückung in allen Teilen der Welt ist eine wichtige Bedingung für eine stabile Friedensordnung.

Die Gewerkschaften bekennen sich uneingeschränkt zur Selbstbestimmung der Völker. Sie verurteilen jede Rassendiskriminierung und wenden sich gegen alle Formen kolonialer Unterdrückung.

Sie fordern die Verwirklichung des Rechtes auf Selbstbestimmung auch für das deutsche Volk. Die Wiedervereinigung Deutschlands ist die Voraussetzung für eine friedliche Ordnung Europas. Berlin bleibt die Hauptstadt Deutschlands.

Der Deutsche Gewerkschaftsbund ruft alle noch abseits stehenden Arbeitnehmer auf, durch ihre Mitarbeit in den Gewerkschaften an der sozialen Ausgestaltung und Festigung der Demokratie und an dem Aufbau einer gerechten Wirtschafts- und Gesellschaftsordnung mitzuwirken.

Insbesondere wendet sich der Deutsche Gewerkschaftsbund an die arbeitende Jugend und fordert sie auf, an den großen Zielen der Gewerkschaftsbewegung mitzuarbeiten. Zur Erreichung dieser Ziele gewährt der Deutsche Gewerkschaftsbund der Jugend seine tatkräftige Unterstützung.

Der Deutsche Gewerkschaftsbund und seine Gewerkschaften sind bereit, aufgeschlossen und in ehrlicher Auseinandersetzung die Fragen unserer Zeit mit den Vertretern aller Gruppen unseres Volkes zu behandeln.

Parlamente, Regierungen, Parteien, Kirchen und alle, die guten Willens sind, sind aufgerufen, die Gewerkschaften in ihren Bestrebungen in der modernen Gesellschaft zu unterstützen. Darauf haben sie um so mehr Anspruch, als ihre Bestrebungen über die Interessenvertretung hinaus dem Gesamtwohl dienen.

Unsere Zeit verlangt vor allem die demokratische Gestaltung des gesellschaftlichen, kulturellen, politischen und wirtschaftlichen Lebens, damit jeder Mensch seine Gaben nützen, seine Persönlichkeit frei entwickeln und verantwortlich mitentscheiden kann.

Nur wenn es gelingt, eine solche Ordnung zu schaffen, wird die Freiheit des einzelnen, die Freiheit der Gemeinschaft und eine wahrhaft demokratische Gesellschaft in allen ihren Lebensformen verwirklicht werden. Sie allein ist die Gewähr

für ein menschenwürdiges Leben und der einzig wirksame Schutz gegen totalitäre und andere unwürdige Daseinsformen.

Im Geiste internationaler Solidarität der Arbeitnehmer und ihrer Organisationen, die für eine friedliche soziale Entwicklung entscheidender denn je ist, bekennen sich die Gewerkschaften zu den folgenden Grundsätzen:

**Wirtschaftspolitische
Grundsätze**

I. Grundlagen der Wirtschaftspolitik

Die Wirtschaft hat der freien und selbstverantwortlichen Entfaltung der Persönlichkeit innerhalb der menschlichen Gemeinschaft zu dienen. Wie jedes Glied der Gesellschaft, muß auch der Arbeitnehmer sein Leben in freier Selbstbestimmung gestalten können.

Jedes Wirtschaftsunternehmen ist seiner Natur nach gesellschaftlich. Es darf nicht allein vom Gewinnstreben bestimmt sein. Von wirtschaftlichen Entscheidungen werden insbesondere die Arbeitnehmer betroffen. Deshalb müssen sie und ihre Gewerkschaften gleichberechtigt an der Gestaltung der Wirtschaft beteiligt werden. Die wirtschaftliche Mitbestimmung der Arbeitnehmer ist eine Grundlage einer freiheitlichen und sozialen Gesellschaftsordnung. Sie entspricht dem Wesen des demokratischen und sozialen Rechtsstaates.

Die von den Gewerkschaften erstrebte Ordnung unserer Wirtschaft wird jedem Arbeitnehmer ein Höchstmaß an Freiheit und Selbstverantwortung gewährleisten, ihn an der Gestaltung der Wirtschaft gleichberechtigt beteiligen, ihm eine seiner Persönlichkeit entsprechende dauerhafte Tätigkeit sichern, eine gerechte Einkommens- und Vermögensverteilung herbeiführen, ein optimales Wachstum der Wirtschaft ermöglichen, den Mißbrauch wirtschaftlicher Macht verhindern, Planung und Wettbewerb zur Erreichung der volkswirtschaftlichen Ziele einsetzen, die Erkenntnis wirtschaftlicher Zusammenhänge durch Offenlegung aller Daten ermöglichen.

II. Ziele der Wirtschaftspolitik

1. Vollbeschäftigung und stetiges Wirtschaftswachstum

Eines der Grundrechte des Menschen ist das Recht auf Arbeit. Es kann nur durch Vollbeschäftigung verwirklicht werden. Für die soziale und politische Entwicklung der freien Welt ist die Sicherung der Vollbeschäftigung und eines optimalen Wachstums der Wirtschaft und des Lebensstandards in allen Ländern von entscheidender Bedeutung.

Die Wirtschaftspolitik muß auf die volle Entfaltung und Nutzung aller produktiven Kräfte gerichtet sein. Alle wissenschaftlichen Erkenntnisse und politischen Möglichkeiten sind planmäßig zur Vermeidung von Konjunktur- und Beschäftigungsschwankungen anzuwenden.

Eine wachsende Wirtschaft bedingt fortlaufende Änderungen in der Wirtschaftsstruktur, von denen auch bei allgemeiner Vollbeschäftigung die Beschäftigung in einzelnen Bereichen beeinträchtigt werden kann. Die Integration der europäischen Wirtschaft, die Intensivierung des internationalen Warenaustausches und die Umschichtung der Nachfrage werden diese Tendenzen noch verstärken. Eine zielstrebige Raumordnungspolitik hat für eine ausgeglichene regionale Wirtschaftsstruktur zu sorgen.

Die Gewerkschaften bejahen den technischen Fortschritt als einen ausschlaggebenden Faktor für die Hebung des allgemeinen Lebensstandards und die Erleichterung der menschlichen Arbeit. Der technische Fortschritt muß jedoch dem Gesamtwohl dienen. Er darf nicht zu sozialen Härten für die Arbeitnehmer führen.

Die wirtschaftlichen und sozialen Gefahren, die sich aus der Technisierung, insbesondere der Rationalisierung und der Automation, ergeben können, müssen ständig beobachtet und geprüft werden. Gefährlichen Entwicklungstendenzen ist rechtzeitig mit wirksamen Maßnahmen zu begegnen.

Es ist notwendig, die Richtung der wirtschaftlichen Entwicklung auf allen Gebieten frühzeitig zu erkennen und vorausschauend und planmäßig Maßnahmen gegen nachteilige volkswirtschaftliche und soziale Folgen zu treffen. Diese Maßnahmen müssen die Umstellung vorhandener sowie die Schaffung neuer Arbeitsplätze ermöglichen und den betroffenen Arbeitnehmern volle soziale Sicherheit gewährleisten.

2. Gerechte Einkommens- und Vermögensverteilung

Die gegenwärtige Einkommens- und Vermögensverteilung ist ungerecht. Es ist dringend erforderlich, alle Volksschichten an der volkswirtschaftlichen Vermögensbildung zu beteiligen. Der Umfang der Beteiligung der Arbeitnehmer am Ergebnis der wirtschaftlichen Tätigkeit ist ein wesentlicher Maßstab für soziale Gerechtigkeit. Der Anspruch der Arbeitnehmer auf eine Beteiligung an dem bereits gebildeten Vermögen bleibt aufrechterhalten.

Die aktive Lohn- und Gehaltspolitik und andere tarifpolitische Maßnahmen der Gewerkschaften sind auf eine gerechte Verteilung des Sozialproduktes gerichtet. Diesem Ziel müssen auch alle wirtschaftspolitischen Maßnahmen dienen.

Wichtige Voraussetzungen breiterer Vermögensstreuung sind ein höherer Anteil der Arbeitnehmer am Volkseinkommen, der Abbau der Steuerprivilegien für hohe Einkommen und die besondere Förderung der Ersparnis- und Vermögensbildung bei den unteren und mittleren Einkommensgruppen.

3. Stabilität des Geldwertes

Die Erhaltung der Währungsstabilität ist Aufgabe jeder verantwortungsbewußten Wirtschaftspolitik. Geldwertminderungen begünstigen die Sachwertbesitzer und benachteiligen die Sparer und Bezieher fester Einkommen. Von Preissteigerungen werden in erster Linie die Arbeitnehmer, Rentner und Pensionäre betroffen.

Eine am Gesamtwohl orientierte Wirtschaftspolitik muß neben Vollbeschäftigung und stetigem Wirtschaftswachstum auch die Stabilität des allgemeinen Preisniveaus anstreben und sicherstellen, daß Kosteneinsparungen durch Preissenkungen an die Verbraucher weitergegeben werden.

4. Verhinderung des Mißbrauchs wirtschaftlicher Macht

Eines der charakteristischen Merkmale der modernen Industriegesellschaft ist der fortschreitende Konzentrationsprozeß in der Wirtschaft, der in den Großunternehmen und Unternehmensgruppen zu einer Machtzusammenballung ungewöhnlichen Ausmaßes führt. Damit wächst die Gefahr des Mißbrauchs wirtschaftlicher Macht

– zu wirtschaftlichen, aber auch zu politischen Zwecken – ständig. Der demokratische Staat hat die Pflicht, diesen Mißbrauch zu verhindern.

5. Die internationale wirtschaftliche Zusammenarbeit

Die wirtschaftlichen und politischen Aufgaben der Gegenwart erfordern übernationale Lösungen. Ein wichtiger Faktor für Produktivitätssteigerungen, ständiges Wirtschaftswachstum und Währungsstabilität ist die internationale wirtschaftliche Zusammenarbeit. Die für die wirtschaftliche Zusammenarbeit der Länder bestehenden Institutionen müssen gestärkt werden. Sie müssen einer wirksamen demokratischen Kontrolle unterstehen.

Die europäische wirtschaftliche Integration muß von der politischen Bereitschaft getragen sein, eine gemeinsame Wirtschafts- und Sozialpolitik unter Beteiligung der Gewerkschaften zu verwirklichen und einen engen Zusammenschluß aller freien Länder zu erreichen, die die demokratischen Grundrechte und freie, unabhängige Gewerkschaftsorganisationen anerkennen. Kein Land darf in die europäischen Gemeinschaften aufgenommen werden, das diese Voraussetzungen nicht erfüllt.

Die freien europäischen Gewerkschaftsorganisationen müssen ihre Zusammenarbeit festigen, um innerhalb der wirtschaftlichen Zusammenschlüsse Europas ein stärkeres Gewicht zur Wahrnehmung der Interessen der Arbeitnehmer zu erhalten. Die Hilfe für die Entwicklungsländer muß planmäßig geleistet werden und eine ausgeglichene Wirtschafts- und Sozialstruktur in den Entwicklungsländern errichten und festigen. Deshalb ist jedes Projekt der Entwicklungshilfe mit einem Sozialplan zu verbinden, zu dessen Aufstellung und Durchführung die Gewerkschaften der beteiligten Länder heranzuziehen sind. Nur durch den Aufbau demokratischer, unabhängiger Arbeitnehmerorganisationen kann die demokratische Gesamtentwicklung dieser Länder garantiert werden.

III. Mittel der Wirtschaftspolitik

1. Der volkswirtschaftliche Rahmenplan

Die Sicherung von Vollbeschäftigung und stetigem Wirtschaftswachstum sowie die Stabilisierung des Geldwertes setzen in der modernen dynamischen Wirtschaft eine Koordinierung aller wirtschaftspolitischen Maßnahmen voraus. Die wirtschaftliche Entwicklung darf nicht sich selbst überlassen bleiben.

Der Wirtschaftsprozeß ist durch eine differenzierte volkswirtschaftliche Gesamtrechnung überschaubar zu machen, so daß die Geld- und Güterströme innerhalb der Wirtschaft und zwischen dem In- und Ausland sichtbar werden und die voraussichtlichen Auswirkungen bestimmter Einkommens- und Ausgabenänderungen beurteilt werden können.

Aus der volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung ist der Rahmenplan in der Form eines Nationalbudgets zu entwickeln. Es enthält die Zielsetzung für die Entwicklung der Volkswirtschaft in einem bestimmten Zeitraum. An seiner Vorbereitung

ist der Deutsche Gewerkschaftsbund zu beteiligen. Die Richtlinien des Nationalbudgets sind für die Organe der staatlichen Wirtschaftspolitik verbindlich. Sie geben die notwendigen Orientierungsdaten für die eigenen freien Entscheidungen in den Wirtschaftsbereichen und den Einzelwirtschaften.

2. Der öffentliche Haushalt, Finanz- und Steuerpolitik

Die Finanz- und Steuerpolitik ist ein wichtiges Instrument der Wirtschafts- und Sozialpolitik.

Die Bedeutung der Aufgaben von Bund, Ländern und Gemeinden wird insbesondere auf dem Gebiet der Gemeinschaftsaufgaben weiterhin wachsen. In dem Maße, in dem die bisherigen Versäumnisse auf dem öffentlichen Sektor überwunden werden, wächst die Bedeutung des öffentlichen Haushaltes für die Sicherung der Vollbeschäftigung und als Mittel der Wirtschaftspolitik.

Aus den öffentlichen Haushalten sind Investitionshaushalte auszugliedern. Sie müssen koordiniert werden und sollen einen Zeitraum von mehreren Jahren umfassen. Mittelbeschaffung und -verwendung in diesem Haushaltsbereich sind auf kurze Sicht den konjunkturpolitischen Notwendigkeiten anzupassen. Daher darf der jährliche kassenmäßige Ausgleich von Einnahmen und Ausgaben im Staatshaushalt nicht die alleinige Richtschnur der staatlichen Finanzpolitik sein.

Im Hinblick auf eine soziale und gerechte Verteilung ist eine Verlagerung der Anteile des Gesamtsteueraufkommens von den indirekten zu den direkten Steuern anzustreben. Die Grundsätze der Steuerpolitik – Gleichmäßigkeit, Gerechtigkeit, Einfachheit – müssen verwirklicht werden.

3. Die Investitionslenkung

Umfang und Art der Investitionstätigkeit bestimmen maßgeblich die Konjunkturlage und die zukünftige Entwicklung einer Volkswirtschaft. Fehlleitungen von Kapital und Arbeitskraft sind ebenso wie Arbeitslosigkeit und Nichtausschöpfung der wirtschaftlichen Wachstumsmöglichkeiten eine Belastung des Lebensstandards. Deshalb müssen im privatwirtschaftlichen wie im öffentlichen Bereich die Investitionen auf die konjunkturellen und strukturellen Erfordernisse der Gesamtwirtschaft abgestimmt sein.

Die in konjunktureller und struktureller Hinsicht notwendige Steuerung der privaten Investitionstätigkeit erfordert zusätzlich zu der global wirkenden Kreditpolitik einzelwirtschaftliche, auf bestimmte Wirtschaftszweige oder auf regionale Bereiche gerichtete Maßnahmen. Diese differenzierte Investitionssteuerung kann z. B. durch gezielte steuerliche und kreditpolitische Mittel oder durch Änderung der Abschreibungsbedingungen erfolgen.

Als Grundlage für die Investitionslenkung sind laufend Bedarfs- und Nachfragevorausschätzungen für die einzelnen Wirtschafts- und Industriezweige vorzunehmen und zu veröffentlichen. Auf diese Weise ist auch eine Beeinflussung der privatwirtschaftlichen Rahmenplanung zu erreichen, ohne die letzte Entscheidung über Art und Umfang der Investitionen aus dem Bereich des einzelnen Unternehmens herauszunehmen.

4. Öffentliche und freie Gemeinwirtschaft

Das Gemeineigentum in seinen verschiedenen Formen hat in der modernen Industriegesellschaft entscheidende Bedeutung, besonders auch als Lenkungs- und Steuerungsmittel der Wirtschaft. Die Gewerkschaften fordern die Erhaltung und Ausweitung des öffentlichen Besitzes an wirtschaftlichen Unternehmen und seine Weiterentwicklung zu einem sinnvollen System öffentlicher und öffentlich gebundener Unternehmen.

Die freie Gemeinwirtschaft ist Bestandteil einer am Gemeinwohl ausgerichteten Wirtschaftsordnung. Ihr Bestand, ihr Wirkungsbereich und ihre Stellung im Wettbewerb mit erwerbswirtschaftlichen Unternehmen dürfen nicht durch staatliche Maßnahmen eingeschränkt oder behindert werden.

Die wachsende Bedeutung der Atomindustrie erfordert staatliches Eigentum an allen Kernbrennstoffen und eine strenge Kontrolle des Reaktorbaues im Hinblick auf eine Koordinierung der gesamten Energiepolitik sowie aus Gründen des Arbeits- und Bevölkerungsschutzes.

5. Die Kontrolle wirtschaftlicher Macht

Zur Kontrolle der wirtschaftlichen Macht in ihren vielfältigen Formen sind – je nach Ausmaß und Bedeutung – verschiedene Methoden anzuwenden. Entscheidend ist, daß der Mißbrauch wirtschaftlicher Macht verhindert und eine soziale Gestaltung der Wirtschaft gesichert wird.

Insbesondere fordern die Gewerkschaften:

- fortlaufende Erhebungen über den Umfang der Konzentrationsbewegung und ihre Veröffentlichung,
- die Beseitigung konzentrationsfördernder Rechtsvorschriften (z. B. auch der entsprechenden Steuervorschriften),
- die Mitbestimmung der Arbeitnehmer und ihrer Gewerkschaften,
- die Demokratisierung und Neuordnung der Unternehmensverfassung,
- die Erweiterung der Publizität,
- die wirkungsvolle Ausgestaltung der Monopol- und Kartellkontrolle,
- die Mobilisierung des Wettbewerbs u. a. durch öffentliche und gemeinwirtschaftliche Unternehmen,
- den Ausbau des Systems öffentlich gebundener Unternehmen,
- die Überführung von Schlüsselindustrien und anderen markt- und wirtschaftsbeherrschenden Unternehmungen in Gemeineigentum.

6. Wirtschaftliche Mitbestimmung

Die paritätische Mitbestimmung der Arbeitnehmer muß bei allen wirtschaftlichen, sozialen und personellen Entscheidungen gesichert sein. Sie muß in privaten, öffentlichen und gemeinwirtschaftlichen Unternehmen gelten.

Zu ihrer Sicherung

- sind die betrieblichen Mitbestimmungsrechte auszubauen.

sind bei allen Großunternehmen – unabhängig von ihrer Rechtsform – Aufsichtsräte zu bilden, die paritätisch aus Vertretern der Anteilseigner und der Arbeitnehmer zusammengesetzt sind, ist in die Vorstände und Geschäftsführungen aller Großunternehmen mindestens ein Mitglied zu berufen, das nicht gegen die Mehrheit der Stimmen der Arbeitnehmersvertreter im Aufsichtsrat bestellt werden kann.

Die überbetriebliche Mitbestimmung muß in paritätisch aus Arbeitnehmersvertretern und Unternehmensvertretern besetzten Organen verwirklicht werden.

7. Planung und Wettbewerb

Jede Volkswirtschaft bedarf im Rahmen einer grundsätzlich am Wettbewerb orientierten Ordnung der Planung.

Wettbewerb und Planung dienen der Erreichung wirtschaftspolitischer Ziele. Monopole und Kartelle führen zur Einschränkung und Ausschaltung des Wettbewerbs in der Marktwirtschaft. Deshalb ist das Wettbewerbsrecht wirksamer zu gestalten. Die Kartellgesetzgebung muß auf dem Verbotprinzip aufbauen, die Preisbindung zweiter Hand ist zu verbieten. Der Verbraucher muß in die Lage versetzt werden, Qualität und Preiswürdigkeit der einzelnen Erzeugnisse nach objektiven Kriterien zu beurteilen.

Monopolistisch beherrschte oder durchgesetzte Märkte sind durch direkte öffentliche Intervention im Interesse der Gesamtheit zu regulieren. Dabei kommt den gemeinwirtschaftlichen Unternehmungen eine wesentliche Bedeutung zu.

**Sozialpolitische
Grundsätze**

I. Grundrechte der Arbeit

Der soziale Rechtsstaat hat die Verpflichtung, die Grundlagen für die Verwirklichung des Rechtes auf Arbeit zu schaffen. Die Vollbeschäftigung und ihre Erhaltung sind hierzu wesentliche Voraussetzungen. Die freie Wahl des Arbeitsplatzes, des Berufes und der Ausbildungsstätte ist uneingeschränkt zu gewährleisten.

Die Arbeitnehmer und ihre Familien sind, um ein menschenwürdiges Leben führen zu können, auf ein Arbeitseinkommen angewiesen, das ausreicht, sie wirtschaftlich zu sichern und ihnen die Teilnahme am kulturellen Leben zu ermöglichen.

Die Arbeitnehmer haben das Recht, sich in Gewerkschaften zusammenzuschließen. Die freie Betätigung der Gewerkschaften im Rahmen ihrer selbstbestimmten Aufgaben ist uneingeschränkter Bestandteil der freiheitlichen demokratischen Grundordnung.

Das Streikrecht der Gewerkschaften ist unantastbar.

Die eigenverantwortliche Gestaltung der Arbeitsbedingungen durch Abschluß von Tarifverträgen ist allein Aufgabe der Gewerkschaften sowie der Arbeitgeber und ihrer Verbände. Jeder staatliche Eingriff in die Tarifhoheit ist unzulässig. Das gilt auch für jede Form eines Zwanges zur Schlichtung.

Die tarifvertraglich vereinbarten Löhne, Gehälter sowie sonstige Arbeitsbedingungen, die zur Sicherung des Rechtsanspruches auch alle betrieblichen Leistungen an die Arbeitnehmer zu umfassen haben, gelten unabhängig nur für die von dem Tarifvertrag erfaßten Arbeitnehmer und Arbeitgeber.

II. Arbeit, Betrieb und Verwaltung

Das Recht auf Mitbestimmung der Arbeiter, Angestellten und Beamten und ihrer Vertretungen in Betrieben und Verwaltungen ist auszudehnen, wirksamer zu gestalten und durch eine neue Rechtsgrundlage zu verbessern.

Die Stellung der Betriebs- und Personalratsmitglieder sowie der Jugendvertreter und gewerkschaftlichen Vertrauensleute ist rechtlich so zu sichern, daß ihnen durch die Erfüllung ihrer Aufgaben keine Nachteile entstehen.

Für die Mitglieder und Vertreter der Gewerkschaften sind in Betrieben und Verwaltungen alle Voraussetzungen zu schaffen, um die gewerkschaftliche Betätigung zu sichern.

III. Arbeitsverhältnis

Die Persönlichkeit des Arbeitnehmers und seine Menschenwürde sind auch am Arbeitsplatz zu achten. Seine Arbeitskraft darf nicht als Ware gewertet werden. Die Arbeit des einzelnen ist auch eine persönliche Leistung für die Gesellschaft.

Mann und Frau müssen die gleichen Beschäftigungs- und Aufstiegsmöglichkeiten haben.

Für gleichwertige Tätigkeit ist gleiches Arbeitsentgelt ohne Unterschied des Alters oder Geschlechts zu zahlen.

Ist der Arbeitnehmer durch höhere Gewalt, aus anderen nicht in seiner Person liegenden Gründen oder aus besonderen persönlichen Gründen verhindert, seiner

Arbeit nachzugehen, so hat er Anspruch auf Weiterzahlung seines Arbeitsentgelts. Im Falle der Arbeitsunfähigkeit infolge Krankheit und bei Durchführung von Maßnahmen zur Erhaltung, zur Besserung und zur Wiederherstellung der Gesundheit haben alle Arbeitnehmer Anspruch auf Fortzahlung des vollen Arbeitsentgelts für die Dauer von mindestens sechs Wochen.

Das Lehr- und Anlernverhältnis ist ein Ausbildungsverhältnis mit überwiegend arbeitsrechtlichem Charakter. Die Vergütung und sonstigen Bedingungen sind tarifvertraglich zu vereinbaren.

Für besonders schutzbedürftige Arbeitnehmergruppen, bei denen die Voraussetzungen zur tarifvertraglichen Regelung der Löhne, Gehälter und sonstigen Arbeitsbedingungen fehlen, sind unter maßgeblicher Beteiligung der Gewerkschaften Mindestentgelte und sonstige Mindestarbeitsbedingungen festzusetzen.

Die geltenden gesetzlichen Arbeitszeitregelungen sind zu vereinheitlichen, zu verbessern und den tatsächlichen Verhältnissen, insbesondere den verkürzten Arbeitszeiten anzupassen. Die Sonn- und Feiertagsarbeit ist besonders aus ethischen und familiären Gründen, die Schicht-, Nacht- und Überstundenarbeit wegen ihrer gesundheitsgefährdenden Auswirkungen auf das unerläßliche Maß zu beschränken.

Durch Verlängerung des Jahresurlaubs und seine materielle Sicherung durch ein zusätzliches Urlaubsgeld ist eine ausreichende Erholung der Arbeitnehmer zu ermöglichen.

Der Kündigungsschutz und die Kündigungsfristen müssen für alle Arbeitnehmer den Arbeitsplatz, die soziale Stellung im Betrieb und den erreichten Lebensstandard weitgehend sichern. Älteren Arbeitnehmern, Behinderten und anderen gefährdeten Arbeitnehmergruppen ist ein besonderer Schutz zu gewähren.

Das Recht der abhängigen Arbeit ist in einem sozial fortschrittlichen Arbeitsgesetzbuch zusammenzufassen.

IV. Beruf und Arbeit

Jeder soll die Möglichkeit erhalten, sich entsprechend seiner Eignung und Neigung für einen Beruf aus- und weiterzubilden. Die berufliche Aus- und Weiterbildung ist fachlich und wirtschaftlich zu sichern. Sie muß auch auf eine möglichst hohe Anpassungsfähigkeit an veränderte Arbeitsbedingungen abgestellt sein. Die Berufsausbildung ist auf einer einheitlichen gesetzlichen Grundlage zu regeln, wobei die Mitbestimmung der Gewerkschaften bei der Gestaltung, Durchführung und Überwachung einer zeitgemäßen Berufsausbildung zu sichern ist. Zu einer freigewählten Berufsausbildung müssen jedem die gleichen Möglichkeiten offenstehen. Soziale Ungleichheiten sind durch geeignete Maßnahmen zu überbrücken. Das System der Berufsausbildungsbeihilfen ist auszubauen und grundlegend zu vereinheitlichen.

Jeder hat Anspruch auf eine kostenfreie, individuelle und unparteiische Berufs- und Arbeitsberatung sowie Arbeitsvermittlung. Bei der Beratung und Vermittlung sind die Neigungen und Fähigkeiten des Ratsuchenden zu berücksichtigen. Er ist

über die sozialen und wirtschaftlichen Möglichkeiten der gewählten Tätigkeit zu unterrichten.

Die Inanspruchnahme der Berufsberatung, Arbeitsberatung und Arbeitsvermittlung ist freiwillig, Zwangs- und Erfassungsmaßnahmen sind hiermit unvereinbar.

Soweit bei Rationalisierung und Automation Arbeitsplätze gefährdet werden, haben die Betriebe und Verwaltungen bei ihren Planungen im Einvernehmen mit den Arbeitnehmervertretungen entsprechende Anpassungsmaßnahmen vorzusehen, die aufeinander abzustimmen und zu kontrollieren sind. Die Betriebe und Verwaltungen, die solche Rationalisierungsmaßnahmen durchführen, sind an der Finanzierung der Anpassungshilfen sowie an der Schaffung neuer Arbeitsplätze zu beteiligen.

Die Vorteile einer betrieblichen Rationalisierung müssen allen Arbeitnehmern zugute kommen. Bei den Anpassungsmaßnahmen sind die Arbeitnehmer vor finanziellen und sozialen Nachteilen zu schützen.

V. Schutz am Arbeitsplatz

Die Gestaltung des Arbeitsplatzes ist der natürlichen Leistungsfähigkeit der Arbeitnehmer anzupassen. Zum Schutz der Arbeitnehmer vor Unfall- und Gesundheitsgefahren ist die Arbeitssicherheit in den Betrieben technisch, organisatorisch und personell auszubauen. Diese Maßnahmen sind durch einen betrieblichen Gesundheitsschutz zu ergänzen. Die Arbeitgeber sind als Verantwortliche für die Arbeitssicherheit gesetzlich zu verpflichten, entsprechende Maßnahmen durchzuführen.

Das Arbeitsschutzrecht muß einheitlich und übersichtlich gestaltet und den Erfordernissen der technisierten Arbeitswelt angepaßt werden. Die Durchführung der Arbeitssicherheitsmaßnahmen in den Betrieben und Verwaltungen ist durch staatliche Einrichtungen und durch die gesetzliche Unfallversicherung zu unterstützen und zu überwachen. Die Gewerbeaufsicht hat nach den Erkenntnissen und Grundsätzen der technischen Entwicklung tätig zu werden. Alle für den Arbeitsschutz zuständigen Stellen sind unter maßgeblicher Beteiligung der Gewerkschaften zusammenzufassen.

Forschung und Lehre im Bereich der Arbeitssicherheit und der Arbeitsmedizin sind verstärkt zu fördern. Die wissenschaftlichen Ergebnisse sind der betrieblichen Praxis nutzbar zu machen und in der Gesetzgebung zu berücksichtigen.

Jugendliche Arbeitnehmer müssen durch besondere Regelung vor Gesundheitsgefahren geschützt werden. Diese Regelungen müssen Bestimmungen über ausreichende Freizeit enthalten.

Besondere Regelungen sind für den Arbeitsschutz weiblicher Arbeitnehmer erforderlich.

VI. Gesundheitssicherung

Der öffentliche Gesundheitsdienst hat allgemeine Maßnahmen zum Schutz der Gesundheit der Bevölkerung durchzuführen. Dazu gehören insbesondere: die wissenschaftliche Erforschung von Ursachen verbreiteter Krankheiten und deren Be-

kämpfung, öffentliche Beratungsstellen, Maßnahmen zur Erhaltung der Volksgesundheit, zum Beispiel durch Schutzimpfungen, Reinhaltung des Wassers und der Luft, Beseitigung von gesundheitsschädigenden Einwirkungen von Lärm und Strahlen und Sicherstellung der Versorgung der Bevölkerung mit einwandfreien Lebensmitteln.

Zur Sicherung der Gesundheit der Bevölkerung haben der öffentliche Gesundheitsdienst, die Träger der Sozialversicherung, die Gewerbeaufsicht und die anderen Sozialleistungsträger planmäßig zusammenzuarbeiten.

Gesunde Wohnverhältnisse sowie ausreichende Sport-, Freizeit- und Erholungsstätten sind eine entscheidende Grundlage für die Gesundheit der Arbeitnehmer und ihrer Familien und für die Erhaltung ihrer Arbeitskraft.

Die medizinisch-wissenschaftliche Forschung ist mit allen Mitteln durch den Bund und die Länder zu unterstützen und zu fördern.

Kinder und Jugendliche sind durch den öffentlichen Gesundheitsdienst regelmäßig ärztlich und zahnärztlich zu untersuchen. Die Bevölkerung ist ständig über eine gesunde Lebensführung aufzuklären. Der Schutz von Mutter und Kind erfordert weitergehende Maßnahmen, die eine gesundheitliche Betreuung gewährleisten.

Zur Erhaltung der Volksgesundheit ist eine dem Fortschritt der medizinischen Wissenschaft und den Bedürfnissen des Kranken angepaßte Neugestaltung des Krankenhauswesens notwendig. Bund, Länder und Gemeinden haben zusammenzuarbeiten, um nach einem einheitlichen Plan Krankenhäuser im notwendigen Umfang zu errichten, auszubauen und zu unterhalten.

Die Arbeitnehmer und ihre Familien haben einen Anspruch darauf, daß ihnen alle gesicherten Ergebnisse und erprobten Mittel der medizinischen Forschung zugute kommen.

Eine umfassende ärztliche Hilfe für alle Arbeitnehmer und ihre Familien ist insbesondere durch die Krankenversicherung zu gewährleisten. Die ärztliche Hilfe hat sich auch auf die Gesundheitsvorsorge und Gesundheitsaufklärung zu erstrecken.

Jeder hat ein Recht auf alle Mittel und Leistungen, die der Erhaltung und Herstellung seiner Gesundheit und Leistungsfähigkeit dienen. Der Behinderte ist durch umfassende medizinische und berufliche Maßnahmen zu befähigen, am beruflichen und gesellschaftlichen Leben gleichberechtigt teilzunehmen. Diese Rehabilitationsmaßnahmen dürfen nicht von Art, Ursache und Umfang der Behinderung abhängig gemacht werden. Die einzelnen Leistungsträger haben ihre Maßnahmen und Einrichtungen zur Rehabilitation miteinander abzustimmen und gemeinsame Einrichtungen zu schaffen. Hierzu sind neue gesetzliche Grundlagen erforderlich.

VII. Sozialer Wohnungsbau und Mieterschutz

Jeder Mensch hat ein Recht auf Wohnung. Der Staat hat die Pflicht, dieses Recht für jeden zu sichern. Die Wohnungspolitik von Bund, Ländern und Gemeinden muß dem Grundsatz sozialer Gerechtigkeit entsprechen. Eine Wohnungswirtschaft nach rein marktwirtschaftlichen Gesichtspunkten wird dieser Forderung nicht gerecht.

Die Deckung des Wohnungsbedarfs für die Bevölkerungskreise mit geringem Einkommen zu tragbaren Mieten muß bei der Durchführung von Wohnungsbauprogrammen Vorrang erhalten. Die erforderlichen gesetzgeberischen Voraussetzungen sind zu schaffen.

VIII. Soziale Sicherung

Um die Arbeitnehmer und ihre Familien gegen die Folgen der verschiedenen Lebensrisiken, wie Krankheit, Unfall, Arbeitslosigkeit, Berufs- und Erwerbsunfähigkeit zu schützen und sie im Alter zu sichern, ist ein umfassendes System der Sozialen Sicherung zu schaffen.

Die Soziale Sicherung wird vor allem durch die Träger der Sozialversicherung sowie durch kommunale und unmittelbare staatliche Einrichtungen durchgeführt. Die Sozialversicherung ist solidarische Selbsthilfe und Schutzeinrichtung der Arbeitnehmer und ihrer Familien.

Die Organisation der Träger der gegliederten Sozialversicherung und anderer sozialer Einrichtungen ist so zu gestalten, daß sie ihre Aufgaben wirkungsvoll erfüllen. Unter Beachtung dieses Zieles ist der organisatorische Aufbau und Ausbau der Sozialen Sicherung planmäßig weiterzuentwickeln. Im Mittelpunkt aller Maßnahmen haben die Interessen der Leistungsberechtigten zu stehen.

Die ärztliche Begutachtung im Rahmen der Sozialen Sicherung erfolgt durch einen unabhängigen Sozialärztlichen Dienst. Die ärztlichen Gutachten sind für alle Sozialleistungsträger verbindlich. Der Sozialärztliche Dienst ist als Gemeinschaftseinrichtung aller Sozialleistungsträger zu errichten und überschaubar zu gliedern. Die Verwaltung des Sozialärztlichen Dienstes erfolgt durch Selbstverwaltungsorgane.

Die Benachteiligung einzelner Gruppen in der Sozialen Sicherung ist zu beseitigen.

Auf alle Leistungen der Sozialen Sicherung besteht ein Rechtsanspruch.

IX. Geldleistungen der Sozialen Sicherung

Durch die Einrichtungen der Sozialen Sicherung sind den Arbeitnehmern und ihren Familien als Ersatz für das ausfallende Arbeitseinkommen ausreichende Geldleistungen zu gewähren, die es dem einzelnen ermöglichen, seinen erreichten Lebensstandard aufrechtzuerhalten. Die Leistungen sind ständig den Veränderungen der Arbeitseinkommen der Arbeitnehmer anzupassen.

Im Falle der unfreiwilligen Arbeitslosigkeit ist eine wirtschaftliche Sicherung durch die gesetzliche Arbeitslosenversicherung zu gewähren.

Die wirtschaftliche Sicherung der arbeitsunfähigen Kranken hat nach Ablauf der Lohn- und Gehaltsfortzahlung durch die Krankenversicherung zu erfolgen.

Jedem Arbeitnehmer ist bei Berufsunfähigkeit oder Erwerbsunfähigkeit und bei Erreichung einer bestimmten Altersgrenze — die gegenwärtige ist herabzusetzen — durch die gesetzliche Rentenversicherung eine Rentenleistung zu gewähren, die seinen erreichten Lebensstandard sichert. Für weibliche Arbeitnehmer, für Arbeit-

nehmer in besonders gefährdeten Berufen und für Arbeitnehmer, die aus Altersgründen keinen angemessenen Arbeitsplatz mehr erhalten, ist die Rente durch Festsetzung einer besonderen Altersgrenze vorzeitig zu gewähren. Die Renten haben sich aus einer Grundsicherung und einer individuellen Beitragsrente zusammenzusetzen.

Die wirtschaftliche Sicherung der Unfallgeschädigten und deren Hinterbliebenen ist als Leistung der gesetzlichen Unfallversicherung so zu bemessen, daß sie einen gerechten Schadensersatz darstellt.

Die wirtschaftliche Sicherung während der Durchführung von Rehabilitationsmaßnahmen hat ohne zeitliche Begrenzung durch die Träger der Sozialen Sicherung zu erfolgen. Im Rahmen der beruflichen Wiedereingliederung sind dem Behinderten für eine längere Übergangszeit erforderlichenfalls ein Lohn- und Gehaltsausgleich und sonstige soziale Leistungen zu gewähren, die die Wiedereingliederung erleichtern. Der Schutz von Mutter und Kind erfordert Maßnahmen, die eine wirtschaftliche Sicherung gewährleisten. Vor und nach der Niederkunft besteht Anspruch auf ausreichende Freistellung von der Arbeit unter Weitergewährung des Arbeitsentgelts.

Die Gesellschaft ist verpflichtet, sich an den Aufwendungen der Familien oder Sorgeberechtigten für deren Kinder zu beteiligen. Für jedes Kind ist unabhängig vom Einkommen ein ausreichendes Kindergeld zu gewähren.

X. Finanzierung der Sozialen Sicherung

Die Finanzierung der Sozialen Sicherung hat nach den Grundsätzen eines sozialen Rechtsstaates zu erfolgen. Für die Durchführung von Fremdaufgaben aus anderen sozialen Bereichen ist dem durchführenden Träger in jedem Fall voller Kostenersatz zu gewähren.

Die Aufwendungen für Berufsberatung, Arbeitsberatung und Arbeitsvermittlung sind aus Staatsmitteln zu finanzieren. Die Mittel für die wirtschaftliche Sicherung der Arbeitnehmer bei Arbeitslosigkeit einschließlich der notwendigen Rücklagen haben die Betriebe und Verwaltungen im Umlageverfahren aufzubringen. Bei Massenarbeitslosigkeit hat der Staat die erforderlichen Mittel zur Verfügung zu stellen. Die Berufsausbildungsbeihilfen sind aus Staatsmitteln zu finanzieren.

Die Ausgaben der sozialen Krankenversicherung sind durch Beiträge der Arbeitnehmer und der Betriebe bzw. Verwaltungen zu finanzieren. Die Aufwendungen für die Gesundheitsvorsorge und Gesundheitsaufklärung sind vom Staat den Trägern der Krankenversicherung zu erstatten.

In der gesetzlichen Rentenversicherung hat der Staat die Aufwendungen für die Grundrenten zu übernehmen. Die individuelle Beitragsrente ist aus Beiträgen der Arbeitnehmer und der Betriebe bzw. Verwaltungen zu finanzieren. Zur Finanzierung einer ausreichenden Beitragsrente in der knappschaftlichen Versicherung hat der Staat Zuschüsse zu gewähren.

Die für Leistungen der gesetzlichen Unfallversicherung erforderlichen Deckungsmittel sind durch Beiträge der Betriebe bzw. Verwaltungen im Umlageverfahren aufzubringen.

Die Mittel für die Gewährung der Mutterschaftshilfe und des Kindergeldes sind vom Staat aufzubringen.

Für alle Leistungen der Sozialen Sicherung, die nicht voll aus Staatsmitteln finanziert werden, hat der Staat die Ausfallgarantie zu übernehmen.

XI. Soziale Selbstverwaltung

Die Arbeitnehmer verwalten die Einrichtungen der Sozialversicherung und andere entsprechende Einrichtungen der Sozialen Sicherung selbst.

Das Recht der Arbeitnehmer in der gesetzlichen Kranken-, Renten- und Arbeitslosenversicherung, ihre Angelegenheiten in alleiniger Zuständigkeit zu regeln, ist unabdingbar. Der Grundsatz uneingeschränkter und alleiniger Selbstverwaltung durch die Arbeitnehmer gilt unteilbar sowohl für die Zusammensetzung der Organe als auch für ihre Aufgaben und den Umfang ihrer Befugnisse. In der gesetzlichen Unfallversicherung werden die Organe der Selbstverwaltung von Arbeitnehmern und Arbeitgebern paritätisch besetzt. Dem Recht auf Selbstverwaltung gebührt Vorrang vor staatlicher Bevormundung.

Die Gewerkschaften, als die für die Vertretung von Arbeitnehmerinteressen maßgeblichen Organisationen, sind allein berechtigt, geeignete Vertreter der Arbeitnehmer für die Selbstverwaltungsorgane zu benennen.

XII. Arbeits-, Sozial- und Verwaltungsgerichtsbarkeit

Die Verwirklichung des sozialen Rechtsstaates erfordert eine selbständige Arbeits-, Sozial- und Verwaltungsgerichtsbarkeit. Die Arbeits- und Sozialgerichte sind der Verwaltung und Dienstaufsicht der Arbeits- und Sozialminister, die Verwaltungsgerichte der Verwaltung und Dienstaufsicht der Innenminister zu unterstellen. Durch die Rechtsprechung sind die Grundsätze der Sozialstaatlichkeit zu wahren und das Arbeits-, Sozial- und Dienstrecht fortzuentwickeln. An der Rechtsprechung sind die Arbeitnehmer ehrenamtlich zu beteiligen. Als hauptamtliche Richter in der Arbeits- und Sozialgerichtsbarkeit sind auch solche Arbeitnehmer zu berufen, die besondere Kenntnisse und Erfahrungen im Arbeitsleben und auf sozialem Gebiet haben.

XIII. Internationale Sozialpolitik

Die Lebens- und Arbeitsbedingungen der Arbeitnehmer in aller Welt sind zu verbessern. Dieses Ziel ist durch Maßnahmen anzustreben, die einen ständigen Fortschritt begünstigen und dabei auch auf eine Verminderung der Unterschiede in und zwischen den einzelnen Staaten hinwirken.

Die Zunahme der zwischenstaatlichen Wanderung erfordert dringend, inländische und ausländische Arbeitnehmer im Sozial- und Arbeitsrecht gleichzustellen.

Der Zusammenschluß von Staaten zu übernationalen Gemeinschaften sowie die internationalen Einrichtungen der Sozialen Sicherung, wie die Internationale Arbeitsorganisation, haben die soziale Entwicklung zu fördern.

Die Gewerkschaften sind an der Arbeit internationaler Einrichtungen mit sozialpolitischer Zielsetzung unmittelbar und gleichberechtigt zu beteiligen.

I. Gewerkschaften und Kulturpolitik

Gewerkschaftliche Kulturpolitik will alle geistigen und sittlichen Kräfte unserer Gesellschaft fördern, die demokratisches Bewußtsein und Gemeinsinn zu bilden vermögen und die Verwirklichung des sozialen Gedankens in der Demokratie verbürgen.

Mit ihrem kulturpolitischen Auftrag erfüllen die Gewerkschaften die Forderungen unserer Zeit. Die gesellschaftlichen Aufgaben, die aus den Erkenntnissen der Wissenschaften und der Anwendung ihrer Ergebnisse erwachsen, sind nur durch eine intensive soziale Kulturpolitik zu bewältigen. Unsere Gesellschaft bedarf zu ihrem Bestehen und ihrer gedeihlichen Entwicklung einer besseren Bildung für alle.

Die freie, vielfältig gegliederte Ordnung unserer demokratischen Gesellschaft verbietet jeden Monopolspruch, die Kulturpolitik zu gestalten.

II. Kulturpolitik in Bund, Ländern und Gemeinden

Für die meisten kulturpolitischen Aufgaben sind in der Bundesrepublik die Länder zuständig. Die gesetzgeberische Zuständigkeit der Länder in kulturpolitischen Angelegenheiten darf jedoch nicht zu Provinzialismus führen und eine vernünftige Planung und Investition gefährden. Angesichts der großen Aufgaben, vor denen die Kulturpolitik der freien Welt steht, der Bedürfnisse der Entwicklungsländer, im Hinblick auf die fortschreitende europäische Integration und die großen in der Bundesrepublik zu lösenden Probleme sind die Bundesländer verpflichtet, stärker als bisher ihre Kulturpolitik zu koordinieren.

In kulturpolitischen Angelegenheiten des Bundes, zum Beispiel in der Förderung der wissenschaftlichen Forschung und in der auswärtigen Kulturpolitik, müssen Bund und Länder aufs engste zusammenarbeiten. Wo es erforderlich ist, insbesondere wo sich Notstände zeigen, wie auf vielen Gebieten des Schulwesens, haben Bund und Länder — unbeschadet der Zuständigkeit — gegenseitig Finanzhilfe zu leisten.

Die Gemeinden haben bedeutende und vielfältige kulturelle Aufgaben zu lösen. Sie müssen durch entsprechende Etatgestaltung die erforderlichen Mittel sicherstellen. Reichen diese Mittel nicht aus, ist staatliche Hilfe zu leisten. Die Kultur Ausgaben der Gemeinden sind den gestiegenen und veränderten Kulturbedürfnissen anzupassen. Dabei sind jene Einrichtungen besonders zu fördern, die dem Bedürfnis der großen Mehrheit der Bürger dienen.

Die ländliche Bevölkerung hat den gleichen Anspruch auf kulturelle Förderung wie die städtische. Sie muß in gleicher Weise am kulturellen Leben teilhaben können. Die Gewerkschaften und andere nichtstaatliche Einrichtungen können Bund, Länder und Gemeinden bei der Lösung der vielfältigen kulturpolitischen Aufgaben sinnvoll unterstützen.

III. Bildung und Erziehung

Unser Bildungs- und Erziehungswesen genügt weder den gegenwärtigen noch den zukünftigen Anforderungen.

Seine Neuordnung ist deshalb eine vordringliche Aufgabe. Diese Neuordnung muß den geistigen, sozialen, technischen und wirtschaftlichen Erfordernissen unserer Zeit entsprechen. Sie muß den Anforderungen einer Generation genügen, die die Probleme einer sich rasch wandelnden Welt zu meistern hat.

Am Vorrang des öffentlichen Schulwesens gegenüber dem Privatschulwesen ist festzuhalten.

Durch eine geeignete Reform des Prüfungs- und Berechtigungswesens ist den Bildungserfordernissen der dynamischen Industriegesellschaft Rechnung zu tragen.

1. Die Schule

Die Schule hat die Aufgabe, zur Persönlichkeitsbildung des Menschen beizutragen. Sie hat das Verständnis für soziale Rechte und für die Pflichten gegenüber der Gesellschaft zu wecken und zu fördern.

Jedem Kind müssen die seinen Anlagen und Befähigungen entsprechenden Bildungs- und Ausbildungsmöglichkeiten offenstehen, und zwar unabhängig von der sozialen Stellung und der wirtschaftlichen Lage der Eltern. Die volle Schulpflicht ist auf mindestens zehn Schuljahre auszudehnen. Für alle Schulen ist Lernmittel- und Schulgeldfreiheit zu gewähren. Angemessene Erziehungs- und Studienhilfe sind bereitzustellen.

Das gesamte Schulwesen ist zu einer organischen Einheit zu entwickeln und in allen seinen Teilen gleichmäßig zu fördern. Deshalb sind die Volks- und Berufsschulen weitaus stärker zu fördern als bisher.

Bei der Reform unseres Erziehungs- und Bildungswesens ist der Übergang von einem Schulzweig zum anderen zu erleichtern, keiner darf in eine Sackgasse führen.

Die Schüler müssen in allen Schulen an das politische und soziale Leben herangeführt und damit zu verantwortlich handelnden Staats- und Wirtschaftsbürgern erzogen werden.

Auf dem Lande sind überall vollausgebaute Schulen zu schaffen.

Die Zahl der Schüler je Klasse ist auf ein pädagogisch vertretbares Maß herabzusetzen.

Der Nachwuchs an qualifizierten Lehrern ist zu sichern, u. a. dadurch, daß der Staat durch eine entsprechende Besoldungspolitik und günstige Arbeitsbedingungen den notwendigen Anreiz gibt, Lehrer zu werden.

Das Studium für alle Lehramter erfolgt an wissenschaftlichen und künstlerischen Hochschulen.

2. Das berufliche Bildungswesen

Berufliche Bildung ist eine öffentliche Aufgabe. Sie erfolgt im berufsbildenden Schulwesen und in der betrieblichen Aus- und Weiterbildung. Zur Erfüllung des Bildungsauftrages des berufsbildenden Schulwesens ist erforderlich:

die wöchentliche Stundenzahl der Schüler an den Berufsschulen wesentlich zu erhöhen,

eine genügende Zahl qualifizierter Lehrkräfte, die Schulen entsprechend der technischen Entwicklung auszustatten.

Das Fachschulwesen ist auszubauen und aus seiner bisherigen fachlichen Enge herauszuführen. An den Fachschulen müssen politische und soziale Bildung zu Pflichtfächern werden.

Die berufliche Bildung ist in enger Zusammenarbeit zwischen den berufsbildenden Schulen und den Ausbildungsstätten durchzuführen. Alle Ausbildungsstätten sind personell und in der technischen Ausstattung so einzurichten, daß umfassende berufliche Kenntnisse und Fertigkeiten auf der Grundlage staatlich anerkannter Berufsbilder und Ausbildungspläne nach berufspädagogischen Grundsätzen vermittelt werden können.

Die berufspädagogische und fachliche Befähigung der betrieblichen Auszubildenden ist durch Maßnahmen und Einrichtungen für deren Ausbildung und Weiterbildung, zum Beispiel zentrale Ausbildungsstätten, zu garantieren.

Die Berufe unterliegen einem raschen Wandel. Das bedingt eine ständige Anpassung der Ausbildungsinhalte an jeweils neue Anforderungen. Die Ausbildungsmethoden sind nach arbeitspädagogischen Grundsätzen weiterzuentwickeln. Den Arbeitnehmern ist die Möglichkeit zu geben, sich bei veränderten wirtschaftlichen und technischen Bedingungen beruflich umschulen zu können.

Jeder Arbeitnehmer muß die Chance haben, durch den Besuch bestehender und neu zu schaffender Bildungseinrichtungen in Führungspositionen der Wirtschaft und Verwaltung aufzusteigen.

Der berufsbezogene Bildungsweg — auch 2. Bildungsweg genannt — muß ausgebaut werden. Die Berufsbildung ist als Grundlage der Weiterbildung bis zur Hochschulreife anzuerkennen.

3. Die Jugend

Eine demokratische und fortschrittliche Gesellschaft hat der Jugend wirksame erzieherische, ideale und materielle Hilfe zu gewähren, die sie zur Übernahme sozialer Verantwortung befähigt. Sie ist verpflichtet, der Jugend den Raum in eigener Verantwortung zu geben, der ihr die demokratische Mitarbeit ermöglicht.

Die Unterstützung der Jugend muß alle Bereiche des gesellschaftlichen Lebens umfassen.

4. Die Erwachsenenbildung

Wesentliche Bildungsinhalte sind in ihrem vollen Sinngehalt erst dem Erwachsenen zugänglich. Dem Erwachsenen muß daher die Möglichkeit zur ständigen Weiterbildung gegeben sein. Die Erwachsenenbildung hat Anspruch darauf, als eigenständige Bildungseinrichtung bei sinnvoller Einordnung in das gesamte öffentliche Erziehungs- und Bildungswesen anerkannt zu werden. Hierbei ist zu gewährleisten, daß sie stets in lebendiger Wechselbeziehung zu allen Einrichtungen der Schule und Jugendbildung — Hochschulen eingeschlossen — steht.

Die Erwachsenenbildung ist ein wichtiger Beitrag zur Erziehung demokratisch denkender und handelnder Menschen. Zu den Hauptaufgaben der Erwachsenenbildung gehören deshalb:

die politische und gesellschaftliche Bildung,
die Förderung der internationalen Verständigung,
die Vertiefung der Allgemeinbildung,
die berufliche Weiterbildung.

Staat und Gemeinden haben die Pflicht, die Erwachsenenbildung zu fördern und darüber hinaus geeignete Einrichtungen zur Verstärkung dieser gesellschaftlichen Bildungsarbeit zur Verfügung zu stellen, die so auszustatten sind, daß sie den stets wachsenden Ansprüchen gerecht werden.

An den Universitäten sind Lehrstühle und Institute für Erwachsenenbildung einzurichten. Fragen der Erwachsenenbildung sind als Lehrgegenstand in die Aus- und Fortbildung aller Lehrer einzubauen.

Durch geeignete gesetzgeberische Maßnahmen ist sicherzustellen, daß die Arbeitgeber den Berufstätigen bezahlten Bildungsurlaub, und Auszubildenden für den Besuch von Kursen der Erwachsenenbildung gewähren.

IV. Wissenschaft und Forschung

Forschung und Lehre müssen frei und unabhängig sein. Die Forschungsergebnisse dürfen nur zum Wohle der Menschheit und für friedliche Zwecke ausgewertet werden. Die Öffentlichkeit ist über Forschungsergebnisse und ihre Auswirkungen zu unterrichten.

Wissenschaft und Forschung können nur dann ihrer Bedeutung und den ihnen gestellten Anforderungen gerecht werden, wenn Staat und Gesellschaft erheblich mehr finanzielle Mittel für die Wissenschaftsförderung aufwenden, als das bisher geschehen ist. Diese nachhaltige Förderung bedarf der sorgfältigen und über die Bundesländergrenzen hinausgehenden Planung.

Die Hochschule ist sowohl Stätte wissenschaftlicher Forschung und Lehre als auch in zunehmendem Maße beruflicher Ausbildung. Sie ist ein Bestandteil der Gesellschaft, in der sie kein isoliertes Dasein führen darf. Durch eine umfassende Reform müssen die Hochschulen so sinnvoll neugestaltet werden, daß eine enge Zusammenarbeit mit anderen Einrichtungen der Gesellschaft gewährleistet wird. Die bestehenden Hochschulen sind auszubauen, neue sind entsprechend den gesellschaftlichen Erfordernissen zu errichten. Deshalb ist auch die Vermehrung der Lehrstühle, der Dozentenstellen und die Einstellung weiterer wissenschaftlicher Hilfskräfte erforderlich. Unabhängige Forschungsinstitute sollen die Unterlagen zur wissenschaftlichen Vorbereitung langfristiger Kulturpolitik erarbeiten.

Allen zum Studium Befähigten ist der Zugang zur Hochschule zu eröffnen. Außer den herkömmlichen müssen deshalb auch andere Bildungswege stärker als bisher ausgebaut und durch eine gesetzlich geregelte Ausbildungsförderung die unterschiedlichen Ausgangschancen ausgeglichen werden. Der Anteil von Studierenden

aus Arbeitnehmerfamilien muß durch geeignete und gezielte Förderungsmaßnahmen vergrößert werden.

Die Studierenden sollen so gefördert werden, daß sie ihrem Studium ohne materielle Not nachgehen können. Die studentische Selbstverwaltung ist wesentlich zu erweitern.

An Universitäten und Hochschulen sind Lehrstühle für politische Wissenschaften und politische Bildung, für Industriosozologie, Arbeits- und Sozialrecht sowie für Arbeitsmedizin einzurichten. Außerdem sind Zentren zu schaffen, die insbesondere der Forschung auf den Gebieten der vergleichenden Pädagogik, der Bildungsökonomie, der Bildungssoziologie, der Bildungsstatistik sowie der Untersuchung des Lehrens und Lernens dienen.

In den Hochschul- und Wissenschaftsgremien, in denen gesellschaftliche Gruppen durch ihre Verbände vertreten sind, müssen die Arbeitnehmer durch ihre Gewerkschaften beteiligt sein.

V. Kunst

Die menschliche Gesellschaft bedarf der Kunst zu ihrer kulturellen Existenz und Entwicklung. Dies gilt mit besonderer Dringlichkeit für die Industriegesellschaft unserer Zeit, die sonst im Technischen geistig erstarren und im Materiellen verfallen würde.

Kunst muß frei sein. Sie darf nicht einer Minderheit vorbehalten bleiben.

Dem sozialen Auftrag der Gewerkschaften entspricht die Forderung, künstlerische Werke aus Vergangenheit und Gegenwart allen zugänglich zu machen.

Gesellschaft und Staat sind verpflichtet, die Künste ideell und materiell zu fördern. Die Einrichtungen der Kunstpflege, wie Akademien, Museen, Theater und Orchester, sind ein traditionell begründeter, wertvoller Kulturbesitz unseres Volkes. Sie müssen erhalten und ausgebaut werden.

Die in Film, Hörfunk und Fernsehen liegenden künstlerischen Möglichkeiten sind zu nutzen und zu fördern, da sie weiten Kreisen des Volkes Kunst vermitteln können.

Alle Bemühungen sind zu unterstützen, Filme und Sendungen künstlerisch zu qualifizieren und das Publikum anspruchsvoller und kritischer zu machen.

Künstlerisch und pädagogisch wertvolle Filme und Sendungen sind zu fördern.

VI. Presse, Hörfunk und Fernsehen

Im freiheitlichen demokratischen Staat tragen Presse, Funk und Fernsehen in entscheidendem Maße zur Meinungsbildung bei. Sie haben eine wichtige gesellschaftliche und politische Kontrollfunktion auszuüben und das soziale und rechtsstaatliche Denken zu festigen und zu vertiefen.

Die Pressefreiheit ist unabdingbar. Ihr entspricht die Forderung, daß sich die Presse bedingungslos für die freiheitliche demokratische Grundordnung einsetzt. Eine Zensur findet nicht statt.

Freiheit und Unabhängigkeit der Presse dürfen nicht durch Konzern- und Monopolbildung gefährdet werden.

Jeder Staatsbürger hat ein Anrecht darauf, daß er wahrheitsgemäß und umfassend informiert wird. Die Presse ist deshalb verpflichtet, eine sachliche Berichterstattung und Nachrichtenwiedergabe zu gewährleisten. Nachrichten und Kommentare sind klar voneinander abzugrenzen. Über den Anzeigenteil darf kein Einfluß auf die redaktionelle Gestaltung der Presse ausgeübt werden.

Die Presse bedarf wegen ihrer öffentlichen Funktionen eines besonderen gesetzlichen Schutzes und eines einheitlichen Presserechtes.

Die Informationsfreiheit der Presse sowie die Unabhängigkeit der Journalisten und ihre Meinungsfreiheit sind zu gewährleisten.

Die Einrichtungen von Hörfunk und Fernsehen sind in der Bundesrepublik Anstalten öffentlichen Rechts. Diese Form ihrer Organisation ist beizubehalten, weil sie die Gefahr des Mißbrauchs mindert und den Anstalten größtmögliche Freiheit bietet. Die Verfügung über sie darf nicht in die Hände privater Interessenten gelegt werden. Die Unabhängigkeit der Rundfunk- und Fernsehanstalten ist unantastbar. Weder dem Staat noch einer gesellschaftlichen Gruppe darf ein bestimmender Einfluß auf Programm, Finanzgebaren und Personalpolitik der Anstalten eingeräumt werden. Der föderative Aufbau von Hörfunk und Fernsehen ist beizubehalten.

Wegen ihrer Sonderstellung sind die Anstalten verpflichtet, Objektivität in ihrer Berichterstattung anzustreben. Ihre demokratischen Kontrollinstanzen haben in angemessenem Verhältnis aus Repräsentanten aller bedeutenden gesellschaftlichen Gruppen zu bestehen. Sie dürfen in ihrer Tätigkeit nicht behindert werden.

In ihrer Programmgestaltung haben die Hörfunk- und Fernsehanstalten wegen ihrer besonderen Verantwortung ein hohes Maß von Sachlichkeit und inhaltlicher Ausgewogenheit zu üben. Information, Unterhaltung, Bildung und Erbauung sind gleichmäßig zu pflegen.

Die Anstalten für Hörfunk und Fernsehen haben die Verpflichtung, in ihren Programmen die kulturellen und sozialen Bedürfnisse der arbeitenden Bevölkerung zu berücksichtigen.

VII. Internationale Kulturbeziehungen

In der Welt des ausgehenden 20. Jahrhunderts, in der alle Völker Nachbarn geworden sind, in der sich die Kulturen der verschiedenen geographischen Regionen mehr und mehr durchdringen, ist die internationale Kulturpolitik wesentlicher Bestandteil jeder konstruktiven Außenpolitik geworden.

Von besonderer Bedeutung und Dringlichkeit sind dabei die kulturpolitischen Aufgaben, die sich aus der Einigung Europas und einer partnerschaftlichen Zusammenarbeit mit den Menschen der Entwicklungsländer ergeben.

Eine wirkungsvolle Entwicklungshilfe ist nicht ohne Bildungshilfe möglich. Sie ist die Voraussetzung dafür, daß die Völker Asiens, Afrikas und Lateinamerikas die

ihnen gestellten Aufgaben in Zukunft aus eigener Kraft bewältigen und damit wirklich frei werden.

Die Prinzipien einer neuen und neuartigen auswärtigen und internationalen Kulturpolitik haben sich an diesen großen Aufgaben zu bewähren. Aus dem Prinzip der Solidarität und aus der Mitverantwortung, die sich aus seiner Mitwirkung in den inter- und supranationalen Institutionen ergibt, trägt der DGB seinen Teil zur Erfüllung der neuen großen Aufgaben der auswärtigen und internationalen Kulturpolitik bei. Er will damit der Emanzipation aller Menschen, der Verständigung der Völker und der Sicherung des Friedens dienen.